

AGB CKW EMOBILL

Hauseigentümerschaft

Gültig ab 1. August 2019

1 Allgemeines

CKW EmoBill ist die Abrechnungslösung von CKW für Ladestationen. Sie beinhaltet die Messung des Strombezugs des Ladestationsbenutzers, die Rechnungsstellung im Namen der Hauseigentümerschaft für den bezogenen Strom und die Kosten der Abrechnungslösung sowie das Inkasso ausstehender Beträge. Diese Leistungen bilden Gegenstand des Vertrages zwischen CKW und der Hauseigentümerschaft. Nicht Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist die physische Stromlieferung. Dieser bildet Gegenstand eines separaten Vertrages zwischen dem Ladestationsbenutzer und der Hauseigentümerschaft.

2 Vertragsgegenstand

Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist die Erbringung der Abrechnungslösung CKW EmoBill zu der in der Offerte angegebenen Entschädigung pro Rechnungsempfänger. Die Anzahl Rechnungsempfänger ergibt sich anhand der Registrierungen über die Website von CKW. Rechnungsempfänger können sich jederzeit registrieren und abmelden. Die Mindestnutzungsdauer pro Rechnungsempfänger beträgt jedoch ein Jahr und die Abmeldung erfolgt mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Folgemonats. Danach wird pro Rata abgerechnet.

3 Beginn und Laufzeit

Der Vertrag zwischen CKW und der Hauseigentümerschaft beginnt mit der Annahme der Offerte durch die Hauseigentümerschaft, spätestens aber zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Ladeinfrastruktur. Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von einem Jahr und kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich zuhanden von CKW gekündigt werden. Andernfalls verlängert er sich automatisch für ein weiteres Jahr. Mit der Kündigung des Vertrages gelten sämtliche Rechnungsempfänger als abgemeldet.

Nach Beendigung des Vertrags werden die Guthaben per Stichtag saldiert und zwischen der Hauseigentümerschaft und CKW ausgeglichen. Die Abrechnung des

über die betroffenen Ladestationen gelieferten Stroms erfolgt ab diesem Zeitpunkt nicht mehr durch CKW. Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Hauseigentümerschaft, die Authentifizierung an der Ladestation sicherzustellen und den Strombezug zu messen.

CKW ist berechtigt, diese AGB einseitig anzupassen. Die angepassten AGB werden der Hauseigentümerschaft zugestellt. Nach erfolgter Zustellung hat die Hauseigentümerschaft ein ausserordentliches Kündigungsrecht auf das Ende des nächsten Kalendermonats.

4 Inkassovollmacht und -massnahmen

CKW hat die Vollmacht und den Auftrag, der Hauseigentümerschaft zustehende Forderungen (Entgelt für den bezogenen Ladestrom und für die Mess- und Abrechnungskosten) in deren Namen beim Rechnungsempfänger einzufordern und zum Zweck der Durchsetzung zulässige und angemessene Inkassomassnahmen zu treffen.

CKW ist auch berechtigt, Sicherstellungen für vergangene und/oder zukünftige Lieferungen zu verlangen (Vorauszahlungen, Depot, usw.).

Zulässige Inkassomassnahmen sind u.a. die Deaktivierung der RFID-Karte zur Freischaltung der Ladestation. CKW verpflichtet sich, diese Massnahmen erst bei wiederholtem Zahlungsverzug und wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Rechnungsempfängers bestehen, auszuführen. Die Kosten allfälliger Inkassomassnahmen sind vom Rechnungsempfänger zu tragen.

5 Mehrwertsteuer

Die Hauseigentümerschaft teilt CKW mit, ob sie mehrwertsteuerpflichtig ist oder nicht. Ist sie mehrwertsteuerpflichtig, teilt sie CKW ihre Unternehmensbezeichnung und Mehrwertsteuernummer gemäss Registrierung bei der eidg. Steuerverwaltung mit. Erfolgt keine Mitteilung gilt die Vermutung, dass die Hauseigentümerschaft nicht mehrwertsteuerpflichtig ist. CKW übernimmt hierfür keine Gewähr.

6 Zahlungsmodalitäten

Die Entschädigung für die Dienstleistung CKW EmoBill wird von CKW einmal jährlich in Rechnung gestellt. Es handelt sich um eine Forderung von CKW gegenüber der Hauseigentümerschaft, sie wird aber von CKW im Auftrag der Hauseigentümerschaft direkt dem Rechnungsempfänger in Rechnung gestellt. Die Zahlung hat netto spätestens am 30. Tag nach Rechnungseingang zu erfolgen. Bei Nichtbezahlung innert Frist gerät der Rechnungsempfänger ohne Mahnung in Verzug und CKW ist berechtigt, im Auftrag der Hauseigentümerschaft den Strombezug des Rechnungsempfängers einzustellen, indem die RFID-Karten, welche auf den Rechnungsempfänger registriert sind, deaktiviert werden. CKW verrechnet zusätzlich den gesetzlichen Verzugszins von 5% pro Jahr.

Für die Bezahlung der Forderungen der Hauseigentümerschaft gegenüber dem Ladestationsbenutzer gelten primär die zwischen der Hauseigentümerschaft und dem Ladestationsbenutzer vereinbarten Zahlungskonditionen. Die Hauseigentümerschaft hat CKW den zwischen ihr und dem Rechnungsempfänger vereinbarten Preis für den bezogenen Ladestrom auf dem dafür vorgesehenen Formular mitzuteilen. Die Hauseigentümerschaft kann CKW einmal jährlich eine Anpassung dieses Preises mitteilen, wobei die Anpassung jeweils auf Anfang des nächsten Kalenderjahres erfolgt.

Ist zwischen Hauseigentümerschaft und Ladestationsbenutzer nichts anderes vereinbart, hat der Ladestationsbenutzer, von CKW in Rechnung gestellte Forderungen der Hauseigentümerschaft netto spätestens am 30. Tag nach Rechnungseingang zu begleichen. CKW überweist der Hauseigentümerschaft das Entgelt für den vom Ladestationsbenutzer an der Ladestation bezogenen Strom zu den zwischen der Hauseigentümerschaft und dem Rechnungsempfänger festgelegten Konditionen an die von der Hauseigentümerschaft angegebene Bankverbindung.

Für die Forderungen der Hauseigentümerschaft gilt primär der zwischen ihr und dem Ladestationsbenutzer vereinbarte Verzugszins. Ist nichts anderes vereinbart, verrechnet CKW ebenfalls den gesetzlichen Verzugszins von 5% pro Jahr.

7 Datenschutz

CKW leistet Gewähr, dass die Daten des Ladestationsbenutzers nur zur Erfüllung der Abrechnungslösung CKW EmoBill und im Einklang mit der anwendbaren Datenschutzgesetzgebung erhoben und bearbeitet werden. Im Übrigen gilt die Datenschutzerklärung unter <https://www.ckw.ch/footer/datenschutz.html>.

8 Haftung der CKW

Haftungsansprüche gegenüber CKW sind, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen. CKW haftet insbesondere nicht für Unterbrüche im Strombezug an der Ladestation.

9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt Schweizerisches Recht. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt Luzern als Gerichtsstand.

10 Inkrafttreten

Diese AGB treten am 1. August 2019 in Kraft.